

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	37 (1921)
<b>Heft:</b>	13
<b>Artikel:</b>	Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-581239">https://doi.org/10.5169/seals-581239</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ren Bodenpreise, die hohen Löhne und die gesteigerten Materialkosten, die zum Bau von Typenhäusern zwingen, sondern die modernen Wirtschaftsformen, wie sie Technik, Handel und Industrie geschaffen haben, krisallisieren sich hier in der Baukunst aus.

(Schluß folgt.)

## Bundesratsbeschluß über die Änderung des Zolltarifs.

(Vom 8. Juni 1921.)

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, der bis auf weiteres an die Stelle des durch die Verträge modifizierten Zolltarifs vom 10. Oktober 1902 tritt.

Art. 2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif, sowie die darauf bezüglichen Abänderungsgesetze in Kraft.

Art. 3. Zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchstarifs werden noch zugelassen:

- a) alle Sendungen, welche vor Inkraftsetzung der neuen Ansätze unter Zollkontrolle gestellt worden sind;
- b) alle Sendungen, welche sich schon vor dem 15. Juni 1921 nachgewiesenermaßen mit direkter Bestimmung nach der Schweiz unterwegs befanden, und zwar auch dann, wenn sie erst nach der Inkraftsetzung der neuen Ansätze eingeführt werden.

Die in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli 1921 nach der Schweiz versandten Güter können nur dann noch zu den Ansätzen des bisherigen Gebrauchstarifs verzollt werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1921 unter Zollkontrolle gestellt werden;

- c) die in Niederlagshäusern eingelagerten sowie die mit Jahresgeleitchein abgefertigten Waren, sofern sie ebenfalls vor dem 1. Juli 1921 zur Einführung verzollt wurden.

Art. 4. Der neue Tarif tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Die Abteilung betreffend Holzeinfuhr verzeichnet folgende Ansätze für Nr. 221 bis und mit Nr. 287:

### V. Holz.

Tarif-Nr.	Zollansatz Fr. Rp. per q
<b>Brennholz, Reisig, Holzbörke:</b>	
221 — Laubholz	.05
222 — Nadelholz	.05
233 Torf, Bohrkuchen	.05
224 Holzkohlen	.30
225 Gerberrinde, Gerberlohe	.30
226 Besen aus Reisig	5.—
<b>Korfholtz:</b>	
227 — roh oder in Platten	.50
— verarbeitet:	
228a — — Stöpsel	60.—
228b — — Korkschrot zur Korksteinsfabrikation; Korkmehl	10.—
228c — — anderes, wie Söhlen <i>et c.</i>	60.—
<b>Bau- und Nutzhölz:</b>	
— roh:	
229a — — Buchenholz	.40
229b — — anderes Laubholz	.20
230 — — Nadelholz	.25
— mit der Art beschlagen (roh behauen):	
231 — — Laubholz	.50
232 — — Nadelholz	.50

— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
— — — Schwellen:	
233 — — — eichene	.80
234 — — — andere	1.30
— — — anderes aller Art:	
235 — — — eichenes	1.20
236 — — — anderes Laubholz	1.80
237 — — — Nadelholz	2.50
238 — — — Rebstecken, auch zugespitzt; Reisholz	.60
239 — — — Fasdholtz, eichenes, gespalten od. gesägt	.30
240 — — — abgebunden	8.—
NB. ad 240. Unter abgebundenem Holz versteht man das mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen <i>et c.</i> versehene, zum Montieren fertig zugerichtete Konstruktionsholz.	
241 — — Furniere aller Art	5.—
NB. ad 241. Dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier der Dicke eines Zentimeters gleichkommen, sind als Furniere zu behandeln.	
— — — Fertige Bodenteile aller Art für Parfetterie:	
242 — — — unverleimt	25.—
243 — — — verleimt	30.—
244 Holzdraht zur Bündhölzchenfabrikation; Schachtelspan	.40
Holzschachteln aller Art:	
245 — für Bündhölzer, auch mit Papierüberzug und Reibfläche versehen	8.—
— — — andere:	
246 — — — roh	25.—
247 — — — gebeizt, gefärbt, bemalt, bedruckt <i>et c.</i> , mit oder ohne Papierüberzug, mit oder ohne Etikette	30.—
248 Gewöhnl. Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle	6.—
249 Nabben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten	4.—
250 Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt	10.—
Bauschreinerverwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251 — — — glatt, nicht furniert, roh	25.—
252 — — — andere (furniert, gefehlt, geschnitten, bemalt, geschnitten, gebeizt, gewichst, poliert <i>et c.</i> )	45.—
253 Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen	35.—
254 Schmalzkübel	15.—
255 Gebrauchte Petrol- und Ölfässer	1.—
Küller- und Küblerwaren, montiert oder demonstriert:	
— — — ohne Eisenbeschläge:	
256a — — — Fässer, auch mit Eisenreifen	25.—
256b — — — andere	30.—
256c — — mit Eisenbeschlägen	30.—
Drechslerwaren:	
— — — roh:	
257a — — — Holzspulen	40.—
257b — — — andere rohe	50.—
258 — — — andere als rohe	65.—
Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264 b hiernach genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	

— glatt:		276 — — verziert (ornamentiert)	80.—
259 — — roh	35.—	277 — — andere	150.—
260 — — andere	45.—	— Korbblechwaren, s. Kat. VII, F.	
— geflekt., mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:		— Korbmöbel:	
261 — — roh	50.—	278 — aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl.	40.—
262 — — andere	60.—	— aus andern Materialien:	
— geschnitten, gestochen, eingelegt, mit Mo-		279 — — nicht in Verbindung mit Textilstoffen	60.—
saik rc.:		280 — — in Verbindung mit Textilstoffen oder	
263 — — roh	90.—	gepolstert	100.—
264a — — andere	100.—	NB. ad 278/280. Unter Korbmöbeln sind alle	
264b — Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz	70.—	Geflektarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacher-	
— gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:	<small>Büschelzug zum Zoll der ungepolsterten.</small>	waren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische,	
265 — — mit Rohpolster, ohne Überzug	70 %	Etagen-, Notenstein, Sessel rc.	
266 — — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle	80 %	Bürstenbindewaren:	
267 — — mit Überzug aus Sammet, Plüscher Seide rc.:	100 %	— Bürstenhölzer:	
Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogen. Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etwas, Dosen rc.):		281 — — vorgearbeitet, auch gelocht	25.—
268a — in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit	100.—	282 — — fertig	60.—
268b — andere	100.—	283 — — Pinsel aller Art	50.—
269 Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen, auch in Verbindung mit andern Materialien	60.—	— andere, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:		284a — — Stahldrahtbüsten	50.—
270 — roh	40.—	284b — — roh	90.—
271 — andere	50.—	285a — — gebeizt	90.—
Leisten (Stäbe zu Rahmen):		285b — — poliert, lackiert rc.	200.—
— rohgrundiert:		Siebmacherwaren:	
272 — — glatt, ohne Verzierung	40.—	286 — mit rohen oder bloß gebeizten Zargen:	
273 — — verziert (ornamentiert)	60.—	mit Böden aus Holzgesclecht, Holzspan, rohem oder verzinktem Eisen- oder Stahl-	
274 — — andere	150.—	draht, Kupfer- oder Messingdraht	30.—
Rahmen für Spiegel und Bilder:		287 — — andere	60.—
— rohgrundiert:			
275 — — glatt, ohne Verzierung	60.—		



## Verbandswesen.

**Schweizerische Gas- und Wasserfachmänner.** Am 24. Juni tagte in Basel die Werkleiter-Versammlung des Schweizerischen Gas- und Wasserfachmännervereins zur Erledigung der hauptsächlich technischen Traktanden. Nachher statteten die Werkleiter der Gastwirtgewerbeausstellung einen Besuch ab, der namentlich der umfangreichen Ausstellung von Gasapparaten gewidmet war.

**Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz.** Auf Einladung der Sektion Innerrhine Schweiz tagte die 15. Generalversammlung der Vereinigung im Rathause in Altdorf, nachdem tagszuvor eine Delegierten-Versammlung in Brunnen vorausgegangen war. Die Vereinigung zählt heute 6690 Mitglieder in 15 Sektionen. Der Jahresbericht zeigte eine lebhafte Tätigkeit und Stellungnahme zu wichtigen Fragen, z. B. über das Für und Wider den Urner Stausee, worüber selbst Heimatschuzfreunde nicht einig sind, über den Kuppelanbau des eidgenössischen Polytechnikums usw. Der Vortrag von Dr. G. Boerlin (Basel) über Denkmalpflege bot ein umfassendes Bild, wie Baudenkmäler in idealem Sinne geschützt werden sollen. Es ist nicht gesagt, daß jeder untergangene alte Brunnen in genauer Kopie wieder hergestellt werden solle, wenn Besseres, Neues geboten werden kann. Auch nicht, daß bei Vermutung von noch älteren Baufragmenten unter der Verputzschicht eines schönen alten Baues nun unbedingt erstere herausgekrafft werden müsse, oder eine alte Kapelle mit modernen Fresken übermalt wird, für deren Verständnis dem Volke das Empfinden abgeht.

Eine lebhafte Aussprache zeitigte die Antwort des Bundesrates auf die Eingabe über den Schutz des Landschaftsbildes bei Errichtung von Schwach- und Starkstromleitungen. Der Bundesrat, wie dessen Dienststellen gehen darin einig mit den Bestrebungen des Heimatschutzes und werden nach Möglichkeit die Kabelverlegung durchführen und auch bei der Revision des Gesetzes über Stark- und Schwachstromleitungen